

# Satzung des Vereins "Unser NETZ -Verein zur Koordination sozialer Aufgaben in Lenningen und Owen e.V."

## **§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein trägt den Namen „Unser Netz – Verein zur Koordination sozialer Aufgaben in Lenningen und Owen e.V.“.
- (2) Er hat den Sitz in Lenningen.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Stuttgart eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Vereinszweck**

- (1) Zweck des Vereins ist die Koordination und Vernetzung sozialer Aufgaben, die Förderung und der bedarfsgerechte Ausbau aller Aktivitäten in der Alten- und Behindertenarbeit, der Familienhilfe sowie sonstige soziale Aufgaben in Lenningen und Owen. Der Verein leistet allgemeine soziale Beratung, vermittelt Pflegeleistungen und häusliche Hilfen. Er bietet eigene Angebote zur Erhaltung der Selbständigkeit und Förderung der Lebensqualität an. Dafür kann eine Geschäftsstelle eingerichtet werden.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Vernetzung der vor Ort tätigen sozialen Organisationen und Vereine. Die Zielsetzung wird erreicht durch die Schaffung von Grundlagen für die Zusammenarbeit der Vereinsmitglieder mit dem Bestreben, gemeinsam die optimale soziale Versorgung der Bürgerinnen und Bürger zu realisieren.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51ff) in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 3 Selbstlosigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

- (4) Vereinsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich für den Verein tätig. Sie können für ihre Tätigkeit aber auch eine angemessene Vergütung erhalten, deren Höhe vom Vorstand festgelegt wird. Nachgewiesene Auslagen und Aufwendungen, die einem Ehrenamtlichen bei Wahrnehmung seiner Aufgaben entstanden sind, werden in angemessener Höhe erstattet.

Dabei darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

- (5) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede juristische und jede volljährige natürliche Person werden, die gewillt ist, den Vereinszweck zu fördern und die Vereinsziele zu unterstützen.
- (2) Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch:
  - a) Austritt  
Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Jahresende unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten möglich. Der Austritt erfolgt durch die schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
  - b) Ausschluss  
Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins, gegen die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane schwer verstoßen hat. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung und Stellungnahme gegeben werden.  
  
Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden. Darüber entscheidet die Mitgliederversammlung.
  - c) Auflösung einer Mitgliedsorganisation bei juristischen Personen.
  - d) Tod bei natürlichen Personen.

## § 5 Finanzierung

### (1) Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitrags- höhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich.

### (2) Sonstige Einnahmen

Der Vorstand hat alle Möglichkeiten der Mittelbeschaffung beispielsweise durch Zuschüsse, Spenden und Beiträge bei öffentlichen Institutionen, kirchlichen und öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Industrie, Gewerbe, Handel und Handwerk sowie Privatpersonen auszuschöpfen.

## § 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## § 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird bei Bedarf, mindestens einmal im Jahr, einberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den/die Vorsitzende/n des Vorstandes unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (4) Jedes Mitglied kann spätestens 10 Tage vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Dieser Antrag wird zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt gegeben.

Über die Aufnahme in die Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung.

- (5) Die Mitgliederversammlung als oberstes Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.

- (6) Die Mitgliederversammlung entscheidet und beschließt über

- a) die Genehmigung der Bilanz und der Jahresrechnung;
- b) den Jahresbericht des Vorstandes und der Leitung der Geschäftsstelle;
- c) die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit von Mitgliedsbeiträgen;
- d) die Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich;
- e) die jährliche Entlastung des Vorstandes;
- f) die Neuwahl der Vorstandsmitglieder;
- g) die Satzungsänderungen;
- h) die Auflösung des Vereins.

- (7) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

- (8) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

- (9) Die in Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem/der jeweiligen Vorsitzenden und von dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen.

- (10) Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde.

## § 8 Wahlen

- (1) Zur Durchführung der Wahlen bestimmt die Mitgliederversammlung durch einfaches Handzeichen, auf Vorschlag der Vorstandschaft, einen Wahlleiter.
- (2) Während der Wahl leitet dieser die Mitgliederversammlung.
- (3) Die Wahlen finden grundsätzlich schriftlich (geheim) statt. Es kann auch per Handzeichen (offen) gewählt werden, wenn kein anwesendes Mitglied widerspricht.
- (4) Der Wahlleiter klärt in der Versammlung, ob eine schriftliche (geheime) Wahl gewünscht wird.
- (5) Grundsätzlich wird jedes Vorstandsmitglied einzeln gewählt. Der Wahlleiter kann eine Sammelabstimmung vorschlagen, sofern es jeweils nur einen Wahlvorschlag gibt. Die Sammelabstimmung ist möglich, wenn kein Mitglied widerspricht.
- (6) Der Bewerber hat vorab zu erklären, ob er eine eventuelle Wahl annehmen wird.

- (7) Bei mehreren Bewerbern für eine Position in der Vorstandschaft ist das Mitglied mit der einfachen Mehrheit gewählt.
- (8) Bei Stimmgleichheit entscheidet eine Stichwahl.

## § 9 Der Vorstand

- (1) Dem Vorstand des Vereins sollen mindestens fünf bis höchstens sieben Mitglieder des Vereins angehören, die auf die Dauer von vier Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt werden.  
Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind der/die Vorsitzende und dessen/deren Stellvertreter.  
Jeder ist einzelvertretungsberechtigt.
- (2) Die Bürgermeister von Lenningen und Owen sind kraft Amtes Mitglieder im Vorstand.
- (3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in.
- (4) Vorstandsmitglieder können vor Ablauf der Amtszeit nur abberufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere im Falle grober Pflichtverletzung. Das Vorstandsmitglied bleibt jedoch solange im Amt, bis ein Nachfolger bestellt ist.
- (5) Nachgewiesene Auslagen und Aufwendungen, die einem Vorstandsmitglied bei Wahrnehmung seiner Aufgaben entstanden sind, werden in angemessener Höhe erstattet. Darüber hinaus erfolgt keine Vergütung.
- (6) Der/die Vorsitzende bzw. stellvertretende Vorsitzende beruft bei Bedarf, mindestens jedoch drei Mal jährlich, die Vorstandssitzungen ein.
- (7) Der Vorstand entscheidet durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- Die in Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem/der jeweiligen Vorsitzenden und von dem/r Protokollführer/in zu unterzeichnen.
- (8) Der Vorstand nimmt die ihm durch Satzung zugewiesenen Aufgaben wahr. Zur Erfüllung der Aufgaben kann eine Geschäftsstelle eingerichtet werden.

Dem Vorstand obliegt als besonderem Vertreter im Sinne des § 30 des Bürgerlichen Gesetzbuches die Wahrnehmung der laufenden Rechtsgeschäfte des Vereins sowie dessen interne Organisation nach Maßgabe der Satzung, sofern diese nicht an die Leitung der Geschäftsstelle delegiert sind oder die Mitgliederversammlung von ihren Befugnissen Gebrauch macht.

Insbesondere ist er zuständig für:

- a) den Abschluss von Verträgen,
  - b) die Buch-, Kassen- und Kontenführung,
  - c) die Personalverantwortung, -verwaltung und –abrechnung sowie der Abschluss und die Beendigung von haupt- und ehrenamtlichen Arbeitsverhältnissen.
  - d) Die Festlegung der Vergütung für Ehrenamtlich Tätige (§ 3 Abs. 4).
  - e) die Beratung der Leitung der Geschäftsstelle in allen wesentlichen Fragen, sowie die Bestimmung der Zuständigkeiten der Leitung der Geschäftsstelle durch entsprechende Dienstanweisung.
  - f) die Verwaltung von Mitgliedschaften und Beteiligungen.
  - g) die Bestellung von zwei Rechnungsprüfern für die Dauer von einem Jahr, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis der Prüfung vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
  - h) die Gestaltung der Satzung, Verträge und sonstiger Ordnungen des Vereins. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand selbstständig vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.
  - i) das Schiedswesen des Vereins, einschließlich Ablehnung von Aufnahmeanträgen und Berufungsverhandlungen bei Abschluss aus dem Verein.
- (9) Auf das Verhältnis der Vorstandsmitglieder zum Verein finden die Vorschriften der §§ 664 bis 670 BGB Anwendung.

## § 10 Regelungen zum Datenschutz

- (1) Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins erhoben und in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert, genutzt und verarbeitet.

- (2) Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein alle für die Mitgliedschaft im Verein relevanten Daten (Name, Anschrift, Geburtsdatum, Bankverbindung) auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
- (3) Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind (wie etwa Telefon, Fax und E-Mail) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht. Absatz (2) Satz 4 gilt entsprechend.
- (4) Jedes Mitglied hat das Recht darauf,
- Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erhalten,
  - dass die zu seiner Person gespeicherten Daten berichtigt werden, wenn sie unrichtig sind,
  - dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gesperrt werden, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
  - dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gelöscht werden, wenn die Speicherung unzulässig war oder die Zwecke für die sie erhoben und gespeichert wurden nicht mehr notwendig sind,
  - der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu widersprechen,
  - seine Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten.
- (5) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

## § 11 Mitgliedschaftspflichten

- (1) Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren.

Dazu gehört insbesondere:

- die Mitteilung von Anschriftenänderungen,
  - Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren,
  - Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Familienstand, etc.).
- (2) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Abs. (1) nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

## § 12 Ermächtigungsgrundlage für den Erlass einer Datenschutzordnung

Der Verein erlässt eine Datenschutzordnung, in der weitere Einzelheiten der Datenerhebung und der Datenverwendung sowie technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten aufgeführt sind. Die Datenschutzordnung wird auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

## § 13 Auflösung des Vereins

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitigem Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorstandsvorsitzende und der/die stellvertretende Vorstandsvorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die Gemeinde Lenningen und die Stadt Owen. Es ist ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, soziale Zwecke auf dem Gebiet der Altenarbeit und Familienhilfe zu verwenden.

## § 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart in Kraft.

Lenningen/Owen, 09. Juli 2018